

BGH urteilt zur Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten nach Verkehrsunfall



BGH –VI. Zivilsenat – Urteil vom 11.2.2014 – VI ZR 225/13 –

Im Februar 2012 wurde das Kraftfahrzeug des Klägers in einen Verkehrsunfall verwickelt, den der Beklagte schuldhaft verursacht hatte. Die Haftung des Beklagten besteht zu 100 Prozent. Der Kläger beauftragte nach dem Unfall einen qualifizierten Kfz-Sachverständigen mit der Erstellung des Schadensgutachtens. Der Gutachter kalkulierte den Reparaturaufwand mit ca. 1.050,- € zuzüglich MwSt. Das Gutachten berechnete er mit insgesamt 534,55 € inklusive MwSt. Die Kfz-Haftpflichtversicherung des Schädigers regulierte die Sachverständigenkosten nur mit 390,- €. Der Restbetrag von 144,55 € ist Gegenstand der Klage des Geschädigten gegen den Schädiger vor dem in erster Instanz zuständigen Amtsgericht Seligenstadt. Das AG Seligenstadt wies mit Urteil vom 5.10.2012 – 1 C 610/12 (3) – die Klage ab.

Auf die zugelassene Berufung des Klägers hat das LG Darmstadt mit Urteil vom 17.4.2013 – 21 S 191/12 - unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen den Beklagten zur Zahlung weiterer Sachverständigenkosten in Höhe von 56,90 € sowie weiterer vorgerichtlicher Anwaltskosten von 43,31 € jeweils nebst Zinsen verurteilt. Mit der vom LG Darmstadt zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein ursprüngliches Klagebegehren weiter. Der Beklagte hat Anschlussrevision eingelegt. Ziel der Anschlussrevision war es, das amtsgerichtliche Urteil wiederherzustellen. Die vom Landgericht Darmstadt vorgenommene Schadensberechnung hält den Angriffen der Revision nicht stand.

Zutreffend hat das Berufungsgericht zwar festgestellt, dass der Kläger einen Sachverständigen mit der Schätzung der Schadenshöhe an seinem verunfallten Fahrzeug beauftragen durfte und von dem Beklagten nach § 249 II 1 BGB als Herstellungsaufwand den Ersatz der objektiv erforderlichen Sachverständigenkosten verlangen kann (BGH VersR 1985, 1090; BGH VersR 1985, 1092; BGH VersR 1985, 283, 284; BGHZ 54, 82, 84 f.; BGHZ 63, 182, 184 f.; BGHZ 132, 373, 375 ff; BGH DS 2007, 144; BGH VersR 2013, 1590 Rn. 27; BGH VersR 2013, 1544 Rn. 26). Als erforderlich sind nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats jedoch nur die Aufwendungen, die verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachtet (BGH VersR 1985, 1090; BGH VersR 1985, 1092; BGHZ 132, 373, 376; BGH DS 2007, 144 ff.; BGH VersR 2013, 1590 Rn. 19; BGH VersR 2013, 1544 Rn. 20). Wenn der Geschädigte die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann, so ist er nach dem Begriff des Schadens und dem Zweck des Schadensersatzes wie auch nach dem letztlich auf § 242 BGB zurückgehenden Rechtsgedanken des § 254 II 1 BGB unter dem Gesichtspunkt der Schadensgeringhaltungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen (vgl. BGHZ 115, 364, 368 f.; BGH DS 2007, 144; BGH VersR 2013, 1544 ff.).

Das Gebot zu wirtschaftlich vernünftiger Schadensbehebung verlangt jedoch keineswegs, dass der Geschädigte zu Gunsten des Schädigers sparen müsse oder sich so zu verhalten habe, als ob er selbst den Schaden zu tragen habe (ständige Rspr. des Senats: vgl. nur: BGH VersR 1985, 1090; BGHZ 115, 364, 369; BGHZ 154, 395, 398). Denn in dem Fall, dass der Geschädigte selbst den Schaden tragen würde, wird er nicht selten Verzicht üben oder Anstrengungen unternehmen, die sich im Verhältnis zum Schädiger als überobligationsmäßig darstellen und die vom Schädiger nicht verlangt werden können. Bei aller Objektivierung des Wiederherstellungsbedarfs darf allerdings nicht vergessen werden, dass der Geschädigte bei voller Haftung auch Anspruch auf möglichst vollständigen Schadensersatz haben soll (vgl. Steffen NZV 1991, 1,2; ders. NJW 1995, 2057, 262). Deshalb ist bei der Frage, ob der Geschädigte den Schadensbeseitigungsaufwand in vernünftigen Grenzen gehalten hat, eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen. Das bedeutet, dass Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie die gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen ist (BGHZ 115, 364, 369; BGHZ 115, 375, 378; BGH VersR 2013, 1590 Rn. 19).

Auch bei der Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen darf sich der Geschädigte damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne Weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen. Er muss nicht zuvor eine Marktforschung nach dem billigsten Sachverständigen betreiben. Der Geschädigte genügt seiner Darlegungspflicht, wenn er zur Schadenshöhe eine Rechnung des von ihm zur Schadensbeseitigung in Anspruch genommenen Sachverständigen vorlegt. Dabei bildet die tatsächliche Rechnungshöhe bei der Schadenshöhenabschätzung nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung der erforderlichen Geldbeträgen im Sinne des § 249 II 1 BGB. In ihr schlagen sich die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls einschließlich der bei der subjektiven Schadensbetrachtung relevanten beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig nieder (vgl. BGHZ 61, 346, 347f.; BGH DS 2007, 144 m. Anm. Wortmann; BGH VersR 2013, 1590 Rn. 27; BGH VersR 2013, 1544 Rn. 26). Letztlich sind allerdings nicht die rechtlich geschuldeten, sondern die im Sinne des § 249 II 1 BGB tatsächlich erforderlichen Kosten entscheidend (vgl. BGHZ 132, 373, 381 m.w.N.).

Ein Indiz für die Erforderlichkeit im Sinne des § 249 BGB bildet die Übereinstimmung des vom Geschädigten erbrachten Kostenaufwandes mit der Rechnung und der ihr zugrundeliegenden Preisvereinbarung, sofern diese nicht auch für den Geschädigten deutlich erkennbar über den üblichen Preisen liegt. Wissensstand und Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten spielen mithin bereits bei der Prüfung der Erforderlichkeit des Schadensaufwandes eine maßgebliche Rolle

(vgl. BGH VersR 2013, 1544; BGH VersR 2013, 1590 ff). Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrages zur Schadensbehebung reicht grundsätzlich nicht aus, um die geltend gemachte Schadenshöhe in Frage zu stellen. Anderes gilt nur dann, wenn sich aus den getroffenen Honorarvereinbarungen Umstände ergeben, die der Rechnung die individuelle Bedeutung für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nehmen (vgl. BGHZ 132, 373, 381 f.).

Mit diesen Grundsätzen sind, auch im Rahmen der Stellung des besonders freigestellten Tatrichters bei der Schadenshöhenbemessung im Rahmen des § 287 ZPO, die Erwägungen nicht zu vereinbaren, mit denen das Landgericht Darmstadt hier zu einer Kürzung der vom Kläger geltend gemachten Sachverständigenkosten gelangt ist. Die Berufungskammer durfte keineswegs die dem Kläger vom Sachverständigen in Rechnung gestellten Kosten allein auf der Grundlage einer Honorarumfrage eines Sachverständigenverbandes – hier des BVSK – kürzen. Dabei hat das Berufungsgericht die besondere Bedeutung der vorgelegten Rechnung für den konkreten Fall und die Lage des Geschädigten bei der Beauftragung des Sachverständigen verkannt. Nur wenn der Geschädigte erkennen kann, dass der von ihm ausgewählte Sachverständige für seine Gutachtertätigkeit Honorarsätze verlangt, die die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen, gebietet es das schadensrechtliche **Wirtschaftlichkeitsgebot**, einen zur Verfügung stehenden günstigeren Sachverständigen zu beauftragen (vgl. BGH VersR 2013, 1590 ff.).

Solche Umstände sind allerdings im Streitfall nicht festgestellt. Die Höhe des vom Sachverständigen in Rechnung gestellten Grundhonorars ist nicht zu beanstanden. In Streit steht lediglich die Höhe der Nebenkosten. Dass der Kläger von vornherein hätte erkennen können, dass der Sachverständige nach der Behauptung des Beklagten überhöhte Nebenkosten ansetzen würde, wird im Rechtsstreit nicht behauptet und hat das Berufungsgericht deshalb auch nicht festgestellt. Zu einer Recherche nach einem Sachverständigen mit einem günstigeren Honorarangebot war der Kläger gegenüber der Beklagten nicht verpflichtet. Dem Kläger musste auch nicht das Ergebnis der Umfrage bei den Mitgliedern des Sachverständigenverbandes über die Höhe der üblichen Honorare bekannt sein. Damit fallen aber die geltend gemachten Kosten nicht von vornherein aus dem Rahmen des für die Behebung des Schadens erforderlichen Geldbetrags nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Freilich ist der Schädiger auch nicht verpflichtet, dem Geschädigten die Rechnungsbeträge der von diesem im Rahmen der Schadensbeseitigung in Anspruch genommenen Fachunternehmen ohne Möglichkeit der Nachprüfung voll zu ersetzen. Dem Schädiger verbleibt in jedem Falle die Möglichkeit darzulegen und ggf. zu beweisen, dass der Geschädigte gegen seine Pflicht zur Schadensminderung aus § 254 Abs. 2 Satz 1 Fall 2 BGB verstoßen hat, indem er bei der Schadensbeseitigung Maßnahmen unterlassen hat, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Schadensminderung ergriffen hätte.

Allein der Umstand, dass die vom Schadensgutachter vorliegend abgerechneten Nebenkosten die aus der BVSK-Honorarbefragung ersichtlichen Höchstsätze überschreiten, rechtfertigt die Annahme eines solchen Verstoßes des Klägers allerdings noch nicht. Da jedoch der Senat nicht über die tatsächlichen Fragen der Verletzung der Schadensgeringhaltungspflicht durchentscheiden darf, ist insoweit eine Rückverweisung an das Berufungsgericht erforderlich. Dabei hat das Berufungsgericht dann auch die Frage der Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten unter Beachtung der hiesigen Ausführungen zu beantworten.

Fazit und Praxishinweis: Mit diesem Revisionsurteil hat der zuständige VI. Zivilsenat des BGH die Kürzungspraxis der eintrittspflichtigen Kfz-Haftpflichtversicherungen zunächst in die Schranken verwiesen. Wie bereits mit dem Urteil vom 23.1.2007 (BGH DS 2007, 144 m. Anm. Wortmann) hat der Senat auch hier in diesem Revisionsurteil zutreffend auf die subjektbezogene Schadensbetrachtung des Geschädigten abgestellt. Nur dann, wenn der Geschädigte die Höhe des Schadens bzw. der Wiederherstellung des Schadens beeinflussen kann, kann ihm nur die Verletzung der Schadensgeringhaltungspflicht vorgeworfen werden. Das ist grundsätzlich bei den **Sachverständigengutachtens** ">Kosten des **Sachverständigengutachtens** nicht der Fall. Daher sind grundsätzlich die in Rechnung gestellten Gutachterkosten erforderlicher Wiederherstellungsaufwand, es sei denn, der Geschädigte hätte aus seiner laienhaften Sicht eine eklatante Überhöhung der Kosten erkennen können. Die vom Sachverständigen berechneten Nebenkosten sind revisionsrechtlich nicht beanstandet worden. Gleiches gilt für das Grundhonorar. Insgesamt hat daher der BGH die Frage der Erforderlichkeit noch einmal klar konkretisiert.

*Text: Rechtsassessor Friedrich-Wilhelm Wortmann
Foto: Archiv*

Quelle: <http://www.unfallzeitung.de/expertenrat/bgh-urteil-zur-erforderlichkeit-der-sachverstaendigenkosten-nach-verkehrsunfall>

- **Das Sachverständigenhonorar bemisst sich nach BVSK-Honorartabelle**
AG Altötting, Urteil vom 17.06.2020, AZ: 2 C 282/20

Hintergrund

Das AG Altötting hatte im vorliegenden Fall über das restliche Sachverständigenhonorar zu entscheiden. Die beklagte Haftpflichtversicherung des Schädigers regulierte bereits vorinstanzlich einen Großteil des Honorars bis auf den noch offenen Betrag von 54,96 €. Das klagende Sachverständigenbüro begehrt nunmehr die Begleichung des noch offenen Betrags.

Aussage

Die Beklagte wird zur Zahlung der noch offenen 54,96 € verurteilt. Der geltend gemachte Anspruch steht der Klägerin aufgrund der erfolgten Abtretung zu. Grundsätzlich haftet die Beklagte für den durch ihren Versicherungsnehmer verschuldeten Schaden und hat die angefallenen Kosten zu ersetzen. Dazu gehören auch die Sachverständigenkosten. Diese gehören nämlich zu dem Schaden unmittelbar verbundenen Kosten. Der Kläger berechnete sein Honorar mithilfe der BVSK-Honorartabelle 2018. Das AG Altötting führt hierzu aus:

„Das angemessene Grundhonorar entnimmt das Gericht dem BVSK 2018 HB V Korridor, wobei zum unteren Betrag des Korridors ein 50iger-Aufschlag des oberen Betrages minus des unteren Betrages des Korridors kommt, da der Sachverständige XY öffentlich bestellt und allgemein vereidigt ist. Hieraus ergibt sich bei den ermittelten Netto-Reparaturkosten von 7.214,05 € und der angesetzten Wertminderung von 1.300,00 € ein zu erstattendes Grundhonorar von 845,00 €.“

Bezüglich der Nebenkosten rechnet die Klägerin innerhalb der Vorgaben des JVEG ab. Der BVSK verzichtet seit einigen Jahren auf die Ermittlung eigener Nebenkostenwerte und gibt stattdessen in seiner Honorarbefragung die Nebenkosten des JVEG an seine Mitglieder weiter. Da sich die Abrechnung der Klägerin innerhalb dieser aufgestellten und höchstrichterlich bestätigten Werte befindet, ist die Klage begründet.

Praxis

Die BVSK-Honorarbefragung ist auch in der gerichtlichen Durchsetzung der Ansprüche auf vollständiges Sachverständigenhonorar ein wichtiges Instrument. Sowohl der BGH als auch das AG Altötting beziehen sich in ihrer Entscheidungsfindung ausdrücklich auf die neuste Honorartabelle des BVSK.



BYSK-Honorarbefragung 2020 - Auswertung des Grundhonorares

Datensätze 983

Schadenhöhe* bis	HB I	HB II	HB III	HB IV	HB V Korridor	
					von	bis
500,00	120 €	179 €	259 €	250 €	209 €	259 €
750,00	169 €	211 €	294 €	284 €	243 €	294 €
1.000,00	231 €	269 €	347 €	335 €	290 €	347 €
1.250,00	286 €	310 €	384 €	371 €	340 €	384 €
1.500,00	325 €	340 €	415 €	404 €	370 €	415 €
1.750,00	350 €	369 €	442 €	432 €	397 €	442 €
2.000,00	372 €	389 €	468 €	458 €	421 €	468 €
2.250,00	393 €	412 €	490 €	481 €	442 €	490 €
2.500,00	415 €	434 €	515 €	505 €	464 €	515 €
2.750,00	435 €	455 €	540 €	527 €	485 €	540 €
3.000,00	455 €	473 €	560 €	549 €	505 €	560 €
3.250,00	475 €	492 €	580 €	570 €	525 €	580 €
3.500,00	493 €	509 €	603 €	591 €	545 €	603 €
3.750,00	510 €	528 €	625 €	610 €	564 €	625 €
4.000,00	524 €	546 €	645 €	631 €	581 €	645 €
4.250,00	540 €	560 €	664 €	649 €	600 €	664 €
4.500,00	555 €	580 €	685 €	669 €	619 €	685 €
4.750,00	571 €	595 €	700 €	685 €	635 €	700 €
5.000,00	586 €	611 €	720 €	701 €	650 €	720 €
5.250,00	601 €	626 €	735 €	720 €	668 €	735 €
5.500,00	615 €	640 €	755 €	737 €	683 €	755 €
5.750,00	628 €	656 €	770 €	754 €	699 €	770 €
6.000,00	643 €	670 €	790 €	773 €	715 €	790 €
6.500,00	667 €	694 €	815 €	798 €	740 €	815 €
7.000,00	690 €	717 €	844 €	820 €	763 €	844 €
7.500,00	713 €	741 €	870 €	841 €	790 €	870 €
8.000,00	735 €	768 €	900 €	871 €	815 €	900 €
8.500,00	759 €	792 €	930 €	900 €	841 €	930 €
9.000,00	783 €	819 €	960 €	927 €	867 €	960 €
9.500,00	807 €	844 €	990 €	957 €	894 €	985 €
10.000,00	835 €	870 €	1.014 €	987 €	922 €	1.014 €
10.500,00	859 €	898 €	1.050 €	1.020 €	951 €	1.050 €
11.000,00	882 €	923 €	1.079 €	1.045 €	975 €	1.079 €
11.500,00	905 €	948 €	1.110 €	1.071 €	1.001 €	1.110 €
12.000,00	932 €	971 €	1.135 €	1.100 €	1.029 €	1.135 €
12.500,00	954 €	995 €	1.165 €	1.130 €	1.055 €	1.165 €
13.000,00	978 €	1.023 €	1.195 €	1.167 €	1.081 €	1.195 €
13.500,00	1.001 €	1.046 €	1.225 €	1.200 €	1.107 €	1.225 €
14.000,00	1.024 €	1.070 €	1.250 €	1.222 €	1.132 €	1.250 €
14.500,00	1.048 €	1.097 €	1.284 €	1.255 €	1.159 €	1.284 €
15.000,00	1.074 €	1.122 €	1.320 €	1.281 €	1.185 €	1.320 €
16.000,00	1.113 €	1.163 €	1.366 €	1.334 €	1.237 €	1.366 €
17.000,00	1.151 €	1.203 €	1.420 €	1.383 €	1.282 €	1.420 €
18.000,00	1.194 €	1.246 €	1.470 €	1.429 €	1.326 €	1.470 €
19.000,00	1.232 €	1.287 €	1.525 €	1.472 €	1.376 €	1.525 €
20.000,00	1.275 €	1.331 €	1.575 €	1.522 €	1.424 €	1.575 €
21.000,00	1.315 €	1.375 €	1.642 €	1.580 €	1.474 €	1.642 €
22.000,00	1.355 €	1.419 €	1.695 €	1.630 €	1.523 €	1.695 €
23.000,00	1.401 €	1.463 €	1.749 €	1.680 €	1.570 €	1.749 €
24.000,00	1.439 €	1.505 €	1.798 €	1.731 €	1.611 €	1.798 €
25.000,00	1.489 €	1.552 €	1.850 €	1.786 €	1.653 €	1.850 €
26.000,00	1.538 €	1.609 €	1.911 €	1.851 €	1.694 €	1.911 €
27.000,00	1.574 €	1.648 €	1.960 €	1.914 €	1.736 €	1.960 €
28.000,00	1.620 €	1.695 €	2.022 €	1.953 €	1.778 €	2.022 €
29.000,00	1.657 €	1.736 €	2.078 €	2.002 €	1.819 €	2.078 €
30.000,00	1.712 €	1.796 €	2.149 €	2.074 €	1.881 €	2.149 €
32.500,00	1.795 €	1.845 €	2.300 €	2.210 €	1.970 €	2.300 €
35.000,00	1.800 €	1.900 €	2.450 €	2.341 €	2.076 €	2.450 €
37.500,00	1.826 €	1.935 €	2.608 €	2.479 €	2.172 €	2.608 €
40.000,00	1.900 €	1.994 €	2.781 €	2.645 €	2.277 €	2.781 €
42.500,00	1.950 €	2.024 €	2.932 €	2.771 €	2.380 €	2.932 €
45.000,00	2.000 €	2.100 €	3.150 €	2.929 €	2.490 €	3.150 €
47.500,00	2.000 €	2.128 €	3.325 €	3.061 €	2.588 €	3.325 €
50.000,00	2.019 €	2.171 €	3.500 €	3.209 €	2.643 €	3.500 €

Legende

Alle Werte sind Nettowerte

- * Schadenhöhe Reparaturkosten netto zuzüglich merkantiler Wertminderung bzw. im Totalschadensschadenfall Wiederbeschaffungswert brutto
- HB I 95 % der BYSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
- HB II 90 % der BYSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
- HB III 95 % der Mitglieder des BYSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
- HB IV 90 % der Mitglieder des BYSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
- HB V Korridor Honorarkorridor, in dem je nach Schadenhöhe zwischen 50 % und 60 % der BYSK-Mitglieder ihr Honorar berechnen.



BVSK-Honorarbefragung 2020 - Befragung Zusatzleistungen

Datensätze 357

Zusatzleistungen	HB I	HB II	HB III	HB IV	HB V Korridor von - bis	
Achsvermessung	85 €	97 €	150 €	120 €	120 €	150 €
Karosserievermessung	150 €	180 €	300 €	250 €	229 €	300 €
Fehlerspeicherauslese	28 €	35 €	80 €	65 €	50 €	80 €

Legende

Alle Werte sind Nettowerte

HB I	95 % der BVSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
HB II	90 % der BVSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
HB III	95 % der Mitglieder des BVSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
HB IV	90 % der Mitglieder des BVSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
HB V Korridor	Honorarkorridor, in dem je nach Schadenhöhe zwischen 50 % und 60 % der BVSK-Mitglieder ihr Honorar berechnen.

Kurzerläuterungen

An der BVSK-Honorarbefragung 2020 haben 95 % der BVSK-Mitglieder teilgenommen.

Die Schadenhöhe wird übereinstimmend definiert als Reparaturkosten netto zzgl. einer eventuellen merkantilen Wertminderung und im Totalschaden (technisch und wirtschaftlich) Wiederbeschaffungswert brutto. Dabei ist für die korrekte Lesart der Befragung zu beachten, dass immer die nächsthöhere „Schadenstufe“ („bis zu“) ausschlaggebend ist – und nicht der Wert, der „durchbrochen“ wurde. Weit überwiegend wird auch in Fällen der sogenannten 130%-Grenze der Wiederbeschaffungswert brutto als Grundlage für die Bemessung der Schadenhöhe herangezogen.

Die von der Rechtsprechung bislang anerkannten Nebenkosten belaufen sich auf 0,70 € je Kilometer, Fotokosten von 2,00 € je Lichtbild und 0,50 € je Lichtbild des 2. Fotosatzes, Porto/Telefon von 15,00 € pauschal und Schreibkosten von 1,80 € pro Seite und 0,50 € pro Kopie (BGH VI ZR 50/15).

Bei den Angaben des Grundhonorars und der Nebenkosten handelt es sich um Nettopreise.

Die Honorarbefragung 2020 beschränkt sich auf Schäden bis 50.000,00 €. Bei höheren Schäden kann davon ausgegangen werden, dass mit abflachender Kurve die in der Befragung bei 50.000,00 € aufgeführten Grundhonorare fortgeführt werden.

Spezialgutachten werden überwiegend mit Stundenverrechnungssätzen zwischen 150,00 € und 200,00 € berechnet.

Nebenkosten

Nachdem der Bundesgerichtshof Nebenkosten im Wesentlichen unter analoger Anwendung des JVEG prüft, wurde auch 2020 auf eine gesonderte Nebenkostenbefragung verzichtet. (vgl. Urteil vom 26.04.2016; BGH VI ZR 50/15). Daher werden nur die von der Rechtsprechung bislang anerkannten Nebenkosten in der Kurzerläuterung unterhalb der Honorartabelle zusätzlich mit angegeben.

Zusatzkosten

Soweit die Gutachtenerstellung weitere Dienstleistungen, beispielsweise im Bereich der Karosserievermessung, Fehlerspeicherauslese oder die Benutzung einer Hebebühne erfordert, werden derartige Kosten in der Regel gesondert dargestellt und sind üblicherweise kein Bestandteil des Grundhonorars.

Lesart der Honorarbefragung

Die Berechnung des Sachverständigenhonorars richtet sich nach den prognostizierten Netto-Reparaturkosten und gibt ebenfalls das Grundhonorar in netto wieder. Dabei ist für die korrekte Lesart der Befragung zu beachten, dass immer die nächsthöhere „Schadenstufe“ („bis zu“) ausschlaggebend ist – und nicht der Wert, der „durchbrochen“ wurde.

Sowohl im technischen als auch im wirtschaftlichen Totalschaden ist die Bemessungsgrundlage für das Sachverständigenhonorar der Wiederbeschaffungswert brutto.

Neuerungen im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)

1. Ausgangslage

Zum 01.01.2021 sind Änderungen im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz in Kraft getreten. Diese betreffen auch die gerichtliche Arbeit des Sachverständigen. Im Ergebnis wurden die Erstattungen nach dem JVEG für Kfz-Sachverständige deutlich angehoben.

Hintergrund:

Zuletzt waren die Honorare von Sachverständigen, Dolmetschern und Rechtsanwälten am 01. August 2013 an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden. Grundlage für die jetzige Anpassung war unter anderem das Ergebnis einer Umfrage unter rund 13.500 zumeist öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen aller Sachgebiete im Zeitraum zwischen April und Mai 2018 zu den marktüblichen Honorarsätzen. Knapp ein Drittel der Befragten machten Angaben zu ihren veranschlagten Stundensätzen, die zwischen 85,00 € und 162,00 € lagen. Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat einigten sich erst kurz vor Jahresende, sodass das Gesetz sehr kurzfristig in Kraft getreten ist.

2. Wesentliche Änderungen:

Aus Sicht des Sachverständigen haben sich folgende wesentliche Verbesserungen ergeben:

- **Sachverständige kommen leichter an Vorschuss – § 3 JVEG:**
Die Voraussetzungen für einen Vorschuss wurden halbiert. Musste die erwartete Vergütung bislang bei 2.000 € liegen, sind es jetzt nur noch 1.000 €.
- **Die Kilometerpauschale steigt um 40 % – § 5 JVEG:**
Den gestiegenen Anschaffungs- und Betriebskosten wird mit einer Erhöhung der Kilometerpauschale von 0,30 € auf 0,42 € für Sachverständige und von 0,25 € auf 0,35 € für Zeugen Rechnung getragen.
- **Nachbesserungsmöglichkeit – § 8a JVEG:**
Der Wegfall der Vergütung wegen mangelhafter Leistung soll erst nach fehlgeschlagener Nachbesserung erfolgen. Die Nachbesserung wird nicht vergütet.

- **Honorar für Kraftfahrzeugschäden und -bewertung steigt um mind. 20 %:**
Hinweis: Zur besseren Übersichtlichkeit hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, die Honorarstufentabelle weiterhin direkt in § 9 zu integrieren. Stattdessen verweist er in § 9 Abs. 1 S. 1 JVEG auf die Anlage 1 zu § 9 JVEG, in der den einzelnen Sachgebieten die Stundensätze jetzt direkt zugeordnet werden.
Nach Nr. 21.1 der Anlage 1 zu § 9 JVEG beträgt das Honorar des Sachverständigen für Kraftfahrzeugschäden und -bewertung jetzt 120,00 € je Stunde, statt wie bisher 100,00 €.
- **Honorar für Kfz-Elektronik wird erstmals ausdrücklich in Nr. 21.2 der Anlage 1 zu § 9 JVEG aufgeführt:**
Sachverständigentätigkeiten, die ausschließlich die Fahrzeug-Elektronik betreffen, sind gesondert mit 95,00 € pro Stunde zu berechnen.
- **Honorar für Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen steigt um rund 29 %:**
Nach Nr. 36.2 der Anlage 1 zu § 9 JVEG steigt das Honorar für Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen von „sonstigen“ Fahrzeugen von 120,00 € auf 155,00 € je Stunde. „Sonstige Fahrzeuge“ ist in Abgrenzung zu Luftfahrzeugen zu verstehen.
- **Neu: Erhöhung der Vergütung an Sonn- und Feiertagen und Nachts – § 9 Abs. 6 JVEG:**
Wird die Leistung des Sachverständigen (weil es notwendig ist) zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen erbracht, wird zudem ein noch einmal um 20 % erhöhter Stundensatz gewährt.
- **Erstmals pauschale Erstattung der Post und Telekommunikationskosten – § 12 JVEG:**
Aufwendungen für Post und Telekommunikation können nun pauschal mit 20 % des Honorars – höchstens jedoch mit 15,00 € – berechnet werden.

3. Bewertung des BVSK

Durch die Novellierung des JVEG werden gerichtlich bestellte Sachverständige deutlich bessergestellt. So wurden die Honorare um letztendlich mindestens 20 % angehoben und die Nebenkosten erhöht. Auch wurden frühere Gesetzesentwürfe noch zugunsten der Sachverständigen entschärft. So sollten in alten Entwürfen Fotokosten ursprünglich noch mit einem leicht erhöhten Grundhonorar abgegolten werden. Stattdessen bleiben sie weiterhin Bestandteil der Nebenkosten und werden mit 2,00 € pro Foto berechnet.

4. Synopse

In der Anlage werden die Neuerungen des JVEG den Vorschriften der alten Fassung gegenübergestellt. Neben den inhaltlichen Änderungen einzelner Paragraphen finden sich die wesentlichen Auswirkungen der Honoraranhebung in der Anlage 1 zu § 9 JVEG in der Nummer 20 ff. Für die Praxis sollte für die gerichtlich beauftragten Sachverständigen wichtig sein, dass sich die Abrechnungsmodalitäten nach dem Zeitpunkt der Beauftragung richten. Wurde der Sachverständige schriftlich im Jahr 2020 beauftragt, so richtet sich sein Vergütungsanspruch nach der alten Fassung des JVEG. Wird er im laufenden Verfahren jedoch zu einer Erläuterung oder einer Stellungnahme im Jahr 2021 herangezogen, ist die Bemessungsgrundlage die neue Fassung des JVEG und folglich auch separat abzurechnen.